



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 8, 1993

1993





**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 8

1993



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1,
A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer
Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in
Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1993 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien. Herausgeber:
Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T

Giovanna D a v e r i o R o c c h i (Mailand), Insediamiento coloniale e presidio militare alla frontiera focese-beotica	1
Gerhard D o b e s c h (Wien), Anmerkungen zur Wanderung der mitteleuropäischen Boier	9
Gerhard D o b e s c h (Wien), Ciceros Ruhm im Aufwind. Gedanken zu zwei neuen Cicero-Monographien	19
Hermann H a r r a u e r und Hans T a e u b e r (Wien), Inschriften aus Syrien (Tafeln 1–3)	31
Hermann H a r r a u e r (Wien) und Klaas A. W o r p (Amsterdam), Literarische Papyri aus Soknopaiou Nesos. Eine Übersicht	35
Dimitra K a r a m b o u l a (Wien), Τὸ κοινόν, das „Gemeinwesen“ der Römer, in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit	41
Christian K o c h (Speyer), Integration unter Vorbehalt — der athenische Volksbeschluß über die Samier von 405/404 v. Chr.	63
Wim L i e s k e r (Amsterdam), Tax Documents from Soknopaiou Nesos (Tafel 4) . .	77
Andrzej Ł o ś (Wrocław), La vie économique d’une cité italienne. Remarques en marge du livre de W. Jongman	81
Arturo Francesco M o r e t t i (Mailand), Revisione di alcuni papiri omerici editi tra i P.Mil. Vogl. (Tafeln 5–7)	87
Bernhard P a l m e (Heidelberg/Wien), BGU XII 2168: Ein Zeuge zu wenig (Tafel 8)	99
Arietta P a p a c o n s t a n t i n o u (Straßburg), Un calendrier de saints hermopolite. P.Vindob. G 14034 (Tafel 9)	101
Barbara P a s t o r d e A r o z e n a (London), XVRKILLA (CIL 8380)	105
Françoise P e r p i l l o u - T h o m a s (Rouen), Les Brumalia d’Apion II	107
Gernot P i c c o t t i n i (Klagenfurt), Ein römisches Handwerkerkollegium aus Virunum (Tafel 10)	111
Tiina P u r o l a (Helsinki), Antipatros in O.Wilcken 1488 (?) (Tafel 11)	125
Gerhard R a d k e (Berlin), Römische Feste im Monat März	129
Anton R a u b i t s c h e k (Stanford University), The Phoinissai of Phrynichos . . .	143
Marjeta Š a š e l K o s (Laibach), An Unusual Gift for Mithras’ Sanctuary in Salonae	145
Ralf S c h a r f (Heidelberg), Die Inschrift CIL VI 1791 — Reste eines Testaments?	149
Pieter J. S i j p e s t e i j n (Amsterdam), Zwei christliche Wartetexte (Tafel 12) . . .	155
A. J. Boudewijn S i r k s (Amsterdam), Did the Late Roman Government Try to Tie People to Their Profession or Status?	159
Eftychia S t a v r i a n o p o u l o u (Heidelberg), Die Frauenadoption auf Rhodos . .	177
Argyro B. T a t a k i (Athen), Observations on Greek Feminine Names Attested in Macedonia	189
Klaus T a u s e n d (Graz), Argos und der Tyrtaiospapyrus P.Oxy. XLVII 3316	197
Reinhard Z i e g l e r (Düsseldorf), Ären kilikischer Städte und Politik des Pompeius in Südostkleinasien	203
21. Internationaler Papyrologenkongreß	220
Bemerkungen zu Papyri VI (<Korr. Tyche> 76–119) (Tafel 12)	221

Buchbesprechungen	231
Michael C. A l e x a n d e r, <i>Trials in the Late Roman Republic, 149 BC to 50 BC</i> . Toronto, Buffalo, London 1990 (G. Dobesch: 231). — Kai B r o d e r s e n, <i>Reiseführer zu den Sieben Weltwundern. Philon v. Byzanz und andere antike Texte</i> . Frankfurt a. M., Leipzig 1992 (P. Siewert: 232). — <i>Papiri letterari greci e latini</i> a cura di Mario C a p a s s o, <i>Papyrologica Lupiensia I</i> . Galatina 1992 (J. Kramer: 232) — Jean-Marie D e n t z e r, Winfried O r t h m a n n, <i>Archéologie et histoire de la Syrie</i> . I, 2. Saarbrücken 1989 (U. Horak: 234). — <i>Die Schweiz zur Römerzeit</i> . Führer zu den Denkmälern von Walter D r a c k und Rudolf F e l l m a n n. Zürich, München 1991 (G. Dobesch: 236). — <i>Echos du monde classique/ Classical Views</i> 32 N. S. 7, ed. by K. H. K i n z l. Calgary 1988 (P. Siewert: 236) — Werner E c k (Hrsg.), <i>Religion und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit</i> . Kolloquium zu Ehren von Friedrich Vittinghoff. Köln, Wien 1989 (G. Dobesch: 237) — Mircea E l i a d e, Ioan P. C o u l i a n o, <i>Handbuch der Religionen</i> . Aus dem Französischen. Zürich, München 1991 (G. Dobesch: 239) — John K. E v a n s, <i>War, Women and Children in Ancient Rome</i> . London, New York 1991 (W. Scheidel: 242) — José Antonio F e r n a n d e z D e l g a d o, Jesús U r e ñ a B r a c e r o, <i>Un testimonio de la educación literaria griega en época romana: IG XIV 2012</i> . Badajoz 1991 (J. M. Alonso-Núñez: 244) — Marcello G i g a n t e (Hrsg.), <i>Virgilio et gli Augustei</i> , Napoli 1990 (G. Dobesch: 244) — Rigobert G ü n t h e r, Reimar M ü l l e r, <i>Das Goldene Zeitalter</i> . Leipzig, Stuttgart 1988 (G. Dobesch: 245) — Hans K l o f t (Hrsg.), <i>Sozialmaßnahmen und Fürsorge</i> . Graz, Horn 1988 (E. Weber: 246) — Harald K r a h w i n k l e r, <i>Friaul im Frühmittelalter</i> . Wien, Köln, Weimar 1992 (G. Dobesch: 247) — Julian K r ü g e r, <i>Oxyrhynchos in der Kaiserzeit</i> . Frankfurt a. M. 1990 (B. Palme: 248) — Hartmut L e p p i n, <i>Histrionen. Untersuchungen zur sozialen Stellung von Bühnenkünstlern im Westen des Römischen Reiches zur Zeit der Republik und des Principats</i> . Bonn 1992 (I. Weiler: 251). — M. M e d r i, <i>Terra sigillata tardo italica decorata</i> . Rom 1992 (S. Zabełlicky-Scheffenecker: 252) — Sigrid M r a t s c h e k - H a l f m a n n, <i>Divites et praepotentes. Reichtum und soziale Stellung in der Literatur der Prinzipatszeit</i> . Stuttgart 1993 (E. Weber: 255) — Π O I K I A A (MEΛETHMATA 10), Athen 1990 (U. Horak: 256). — Dorothee R e n n e r - V o l b a c h, <i>Spätantike und koptische Textilien im Erzbischöflichen Diözesanmuseum in Köln</i> , Wiesbaden 1992 (U. Horak: 257). — Rolf R i l i n g e r, <i>Humiliores – Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit</i> . München 1988 (R. Selinger: 258) — Christoph S c h ä f e r, <i>Der weströmische Senat als Träger antiker Kontinuität unter den Ostgotenkönigen</i> . St.Katharinen 1991 (G. Dobesch: 260) — Wolfgang S c h u l l e r, <i>Griechische Geschichte</i> . München ³ 1991 (G. Dobesch: 261) — L. Annaei S e n e c a e ΑΠΟΚΟΛΟΚΥΝΤΩΣΙΣ, ed. Renata R o n c a l i. Leipzig 1990 (G. Dobesch: 262). — Vom frühen Griechentum bis zur römischen Kaiserzeit. Gedenk- und Jubiläumsvorträge am Heidelberger Seminar für Alte Geschichte, hrsg. v. Géza A l f ö l d i. Stuttgart 1989 (E. Weber: 263) — Ivo L u c a n c, <i>Diocletianus. Der römische Kaiser aus Dalmatien</i> . Wetteren: Eigenverlag, 1991, 343 S., 578 Abb. (K. Kränz l und A. Schwab-Trau: 264)	
Indices (J. Diethart)	265
Tafeln 1–12	

Integration unter Vorbehalt — der athenische Volksbeschuß über die Samier von 405/404 v. Chr.

I. Einleitung

In der antiken Welt spielen der Umgang mit der Flüchtlingsexistenz und die Bewertung des Flüchtlingsstatus bekanntermaßen eine zentrale Rolle¹. Hierher gehört der individuelle Ausschluß aus dem Polis-Verband, zumeist als Konsequenz von Verurteilungen zum Tode oder zur Verbannung². Die Verbannung war aber auch allgegenwärtig als kollektives Schicksal³, das etwa im Zuge stark ausgeprägter Bündnispolitik sowie häufig und heftig wechselnder innenpolitischer Konstellationen jeden Polisbürger und seine Familie treffen konnte. Vertreibung der Bevölkerung insgesamt oder der überwundenen Bürgerkriegspartei war ebenso häufige wie von grausamen Begleiterscheinungen geprägte Konsequenz der Wiedereingliederung abtrünnig gewordener Bundesgenossen in die jeweiligen Bündnisssysteme⁴.

Die Situation des Geflohenen gestaltete sich in der Fremde höchst unterschiedlich, abhängig von seinen persönlichen und sozialen Voraussetzungen; in der großen Auseinandersetzung der Machtzentren Athen und Sparta um den ersten athenischen Seebund hat es prominente Flüchtlinge gegeben⁵. Den Kontrast bildet das Los der Bevölkerung aus den im Wechselspiel militärischer Erfolge ausradierten Poleis. Die Beispiele der Poleis Poteidaia, Mytilene, Kerkyra, Skione, Torone und Melos illustrieren dies anschaulich⁶. Das allgegenwärtige Schicksal der

¹ Vgl. nur E. Balogh, *Political Refugees in Ancient Greece*, Rom 1972, hier v. a. 19ff. 46ff., und J. Seibert, *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der Griechischen Geschichte*, 2 Bde., Darmstadt 1979.

² Vgl. für Athen etwa den Strafrahen, den die Straf(verfahrens)bestimmungen im Volksbeschuß über die Wiedereingliederung von Chalkis in den Seebund von 446/445 setzen, IG I³ 40 Z. 71–74; vgl. dort auch Z. 7: Ausschluß willkürlicher Vertreibung als Bestandteil athenischer „Verfahrens-garantien“ gegenüber den Chalkidiern.

³ So andeutungsweise ebenfalls im vorgenannten Chalkis-Dekret, im Eid der Athener, Z. 4/5.

⁴ Athenische Volksbeschlüsse zeigen dies vor allem unter dem Aspekt der Restituierung aus der Verbannung Zurückgekehrter in ihre vordem gültigen Rechtsverhältnisse, wobei allerdings Kompromiß-Regelungen gefunden werden, die eine Wiederaussöhnung — nicht zuletzt um einer Stabilisierung der Bundesgenossen-Funktion willen — befördern sollen, IG I³ 21 (Volksbeschuß über die Wiedereingliederung von Milet in den Seebund, 450/449 oder 426/425) Z. 51–63, vgl. dazu ausführlich S. Cataldi, *Symbolai e relazioni tra le città greche nel V secolo a. C.*, Pisa 1983, 181ff., sowie Chr. Koch, *Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten*, Frankfurt/Main u. a. 1991, 86ff. 123ff; IG I³ 118 (Beschuß über den Friedensvertrag Athens mit Selymbria, 408/407) Z. 12–26, dazu Cataldi a. O. 315ff., und Koch a. O. 220ff. Instrukтив zu den Problemen einer zutreffenden Einschätzung der innenpolitischen Lage in den verbündeten Poleis sind auch die Untersuchungen von T. J. Quinn, *Political Groups at Chios: 412 B. C.*, *Historia* 18 (1969) 22ff., sowie ders., *Political Groups in Lesbos during the Peloponnesian War*, *Historia* 20 (1971) 405ff. Die immer neue Aktualität der Frage illustriert ein Diskussionsbeitrag von H. Quaritsch, *VVDStRL* 51 (1992) 127ff. 130, sowie ders., *Über Bürgerkriegs- und Feind-Amnestien*, *Der Staat* 31 (1992) 389ff. 403ff.

⁵ Zum Schicksal des Themistokles siehe Thuk. 1, 136ff.; zu Alkibiades vgl. insofern Thuk. 6, 61. 89ff.; 8, 12ff.; 8, 45.

⁶ Thuk. 1, 98, 4 (Naxos); 1, 101, 3 (Thasos); 1, 108, 4 (Aigina); 1, 114, 3 (dazu auch Plut., *Perikl.* 23, 4); 1, 115, 3. 5 (Samos); 1, 117, 3; 2, 27, 1 (Aigina); 2, 70 (Poteidaia); 3, 36, 2 (Mytilene); 4, 46–48 (Kerkyra); 4, 122, 6 (Skione); 5, 116, 4 (Melos).

Verbannung hat auch zu vorbeugenden Maßnahmen Anlaß gegeben, um neben der auf das Gastrecht zählenden Aufnahme auch auf das Bürgerrecht gegründete Existenzmöglichkeiten außerhalb des bisherigen eigenen Polis-Verbandes sicherzustellen. Gerade für Flüchtlingsgruppen finden sich solche Beispiele in der griechischen Welt, nicht zuletzt in Athen⁷. Ein besonders beeindruckendes Beispiel bilden Bestimmungen für die Aufnahme samischer Flüchtlinge im athenischen Volksbeschluß über Samos, auf Antrag des Kleisophos und seiner Mitprytanen im Archontat des Alexias, aus dem Jahre 405/404⁸.

Gegenstand dieses zunächst ein „eigenartig zwiespältiges Verhältnis zwischen Athen und Samos“⁹ offenbarenden Beschlusses könnte insbesondere — und diese Hypothese soll die folgende Untersuchung leiten — die befristete Integration eines erwarteten, zahlenmäßig erheblichen samischen Flüchtlingskontingentes in den athenischen Polis-Verband gewesen sein¹⁰.

II. Der Text des Volksbeschlusses¹¹

Die für die Interpretation hier maßgebenden Passagen werden im folgenden in Text und Übersetzung (unter Hinzufügung einer §§-Einteilung) mitgeteilt, wobei ich insbesondere von der Wiedergabe derjenigen Textpassagen abgesehen habe, die im Zuge der Neuredaktion im Archontat des Eukleides, also 403/402, hinzugefügt worden sind¹².

§ 1 ἐπαινέσαι τοῖς πρέσβεσι τοῖς Σαμίοις τοῖς τε προτέρο-
 ις ἤκοσι καὶ τοῖς νῦν καὶ τῆι βολῆι καὶ τοῖς στρατηγοῖς καὶ τοῖς ἄλλοις
 Σαμίοις ὅτι ἐσὶν ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ πρόθυμοι ποιῆν ὅ τι δύνανται ἀγαθόν,
 10 καὶ τὰ πεπραγμένα αὐτοῖς ὅτι δοκοῦσιν ὀρθῶς ποιῆσαι Ἀθηναίους καὶ Σαμί-
 οῖς· καὶ ἀντὶ ὧν εὖ πεποιήκασιν Ἀθηναίους καὶ νῦν περὶ πολλῶ ποιοῦνται καὶ
 ἐσηγόνται ἀγαθὰ. δεδόχθαι τῆι βολῆι καὶ τῶι δήμῳ, Σαμῖος Ἀθηναῖος ἔναι,

⁷ Hingewiesen sei auf den (integrierenden) Volksbeschluß für die Flüchtlinge von Plataiai (Dem. 59, 104), aber auch auf die Beschlüsse über gruppenweise Einbürgerungen für die Mitglieder der Schiffsbesatzungen aus dem Einsatz bei den Arginusen (405/404, vgl. die Testimonia bei M. J. Osborne, *Naturalization in Athens I–IV*, Brüssel 1981–1983, hier T 10), für die Freiheitskämpfer von Phyle (401/400, vgl. Osborne a. O. D 6, sowie unten Anm. 36ff.), für die Freiheitskämpfer von Piräus (403/402, Osborne a. O. T 18).

⁸ IG I³ 127 (Edition des Beschlusses von 405/404); IG II² 1 (Edition auch der beiden Beschlüsse von 403/402); weitere Hinweise bei Cataldi (o. Anm. 4) 350ff.

⁹ F. Gschnitzer, *Abhängige Orte im griechischen Altertum*, München 1958 (Zetemata 17), 145, Anm. 1.

¹⁰ Für intensive Diskussion der hier vertretenen Auffassung und konstruktive Kritik danke ich den Herren Professoren Dieter Nörr, Halto H. Schmitt und Gerhard Thür; die Verantwortung für die hier vertretenen Thesen liegt allein bei mir.

¹¹ Der hier interessierende Text ist zusammen mit den beiden späteren Volksbeschlüssen auf einer reliefgekrönten Marmorstele eingemeißelt; ein quergelagerter Marmorbalken dient als Architrav. Das Relief zeigt in einer Dexiosis die samische Hera und Athena, deren Schild an einen Baumstamm angelehnt ist (Photo: Cataldi [o. Anm. 4] Taf. 11); vgl. auch M. Meyer, *Attische Urkundenreliefs*, München 1989, A 9). Von der Inschrift sind vier Fragmente erhalten, die bei einer Breite der Stele von 0,53 m und einer Tiefe von 0,12 m auf eine Gesamthöhe der Stele von 1,71 m schließen lassen. Der Text ist *stoichedon* geschrieben; die Länge der Zeilen variiert zwischen 57 und 61 Buchstaben: Der Steinmetz hat sich um möglichst seltene, zumindest aber silbenmäßige Trennung bemüht. Die Schrift ist ionisch.

¹² Die (Gesamt-)Publikation der drei die Samier betreffenden Beschlüsse im eukleideischen Archontat von 403/402 (vgl. Theopomp. 115, FGrHist 155) könnte die erstmalige Publikation auch des Beschlusses von 405/404 aus dem Archontat des Alexias (Aristot., *AP* 34, 2; Xen., *Hell.* 2, 1, 10; 2, 2, 5) gewesen sein, die im Zuge der Kapitulation Athens im Jahre 404 und der Auflösung des demokratischen Regimes zunächst unterblieben sein mag.

- πολιτευοµένος ὅπως ἂν αὐτοὶ βόλωνται· καὶ ὅπως ταῦτα ἔσται ὡς ἐπιτηδειό-
 15 τата ἀµφοτέροισ, καθάπερ αὐτοὶ λέγοσιν, ἐπειδὴν ἐρήνη γένηται, τότε περὶ
 τῶν ἄλλων κοινῇ βολεύεσθαι. § 2 τοῖς δὲ νόμοις χρῆσθαι τοῖς σφετέροισ αὐτῶν
 αὐτονόμος ὄντας, καὶ ἄλλα ποιῆν κατὰ τὸς ὄρκος καὶ τὰς συνθήκας καθάπερ
 ζύνκεται Ἀθηναίοισ καὶ Σαµίοισ· καὶ περὶ τῶν ἐγκλημάτων ἃ ἄγ γίγνηται
 πρὸς ἀλλήλοισ διδόναι καὶ δέχεσθαι τὰς δίκας κατὰ τὰς συμβολὰς τὰς ὄσας.
 § 3 [ἐ]ὰν δὲ τι ἀναγκαῖοι γίγνηται διὰ τὸν πόλεμον καὶ πρότερον περὶ τῆς πολι-
 20 [τ]είας, ὡσπερ αὐτοὶ λέγοσιν οἱ πρέσβες, πρὸς τὰ παρόντα βολευοµένος ποιῆν
 [ῆ]ι ἂν δοκῆι βέλτιστον ἔναι. περὶ δὲ τῆς ἐρήνης, ἐὰγ γίγνηται, ἔναι κατὰ ταῦτὰ
 [κ]αθάπερ Ἀθηναίοισ, καὶ τοῖς νῦν οἰκοῖσιν Σάµον. ἐὰν δὲ πολεµῆν δέη, παρασκ-
 [ε]υάζεσθαι αὐτὸς ὡς ἂν δύνωνται ἄριστα πράττοντας μετὰ τῶν στρατηγῶν.
 [ἐὰ]ν δὲ πρεσβείαν ποι πέμπωσιν Ἀθηναῖοι, συμπέμπεν καὶ τὸς ἐξάμο παρόντας,
 25 [ἐὰ]ν τινα βόλωνται, καὶ συμβολέυεν ὅ τι ἂν ἔχωσιν ἀγαθόν. § 4 ταῖς δὲ τριή-
 ρεσι
 [ταῖς] ὄσαις ἐς Σάµωι χρῆσθαι αὐτοῖς δδναι ἐπισκευασαµένοισ καθότι ἂν αὐ-
 [τοῖς δ]οκῆι. τὰ δὲ ὀνόματα τῶν τριηράρχων, ὧν ἦσαν αὐταὶ αἱ νῆες, ἀπογράψαι
 [τὸς πρέσ]βες τῶι γραμματεῖ τῆς βολῆς καὶ τοῖς στρατηγοῖς, καὶ τούτων εἶ πο
 [..... 11]α γεγραµµένον ἐν τῶι δημοσίωι ὡς παρεληφότων τὰς τριήρες,
 30 [ἀ]παντα ἐξαλειψά]ντων οἱ νεωροὶ ἀπανταχόθεν, τὰ δὲ σκευὴ τῶι δημοσίωι ἐς-
 [πραξάντων ὡς τάχιστα κα]ὶ ἐπαναγκασάντων ἀποδδναι τὸς ἔχοντας τούτων
 [τι ἐντελῆ].

(§ 1) „Loben soll man die Gesandten der Samier, diejenigen, die schon früher gekommen sind, und die jetzt anwesenden, wie auch ihre Ratsversammlung, ihre Feldherren und die anderen Samier, weil sie edel gesonnen und willens sind, nach Kräften Gutes zu tun, und weil sie offensichtlich dasjenige, was getan werden mußte, für die Athener und die Samier richtig ausgeführt haben. Und weil sie sich gegenüber den Athenern als zuverlässig erwiesen haben, und weil sie auch jetzt verantwortlich handeln und Brauchbares vorschlagen:

Von Rat und Volk möge beschlossen sein, daß die Samier, die ihr Bürgerrecht wahrnehmen, wie sie selbst wollen, Athener sein sollen. Und damit dies für beide Seiten so zufriedenstellend wie möglich ausfalle, soll man, so wie sie (die anwesenden samischen Gesandten) es selbst vorschlagen, wenn Frieden geschlossen ist, über das weitere Vorgehen gemeinschaftlich beraten.

(§ 2) Ihre eigenen Gesetze sollen sie anwenden, wobei sie autonom sein sollen, und das sonstige sollen sie den Eiden gemäß und in Übereinstimmung mit den Verträgen tun, wie es zwischen Athenern und Samiern vereinbart ist. Und was Rechtsstreitigkeiten anbelangt, die zwischen ihnen entstehen könnten, sollen sie sich verantworten müssen und die Klagen anbringen dürfen, gemäß den bestehenden Rechtshilfeverträgen.

(§ 3) Wenn aber angesichts des Krieges schon zuvor sich Entscheidungsbedarf im Hinblick auf das Bürgerrecht ergeben sollte — so, wie es die Gesandten selbst vortragen —, mögen sie angesichts der gegenwärtigen Situation beraten und so handeln, wie sie es für das Beste halten.

Was den Frieden anbelangt — wenn er zustandekommt —, soll er zu denselben Bedingungen wie für die Athener auch für diejenigen sein, die jetzt in Samos wohnen. Sollte sich aber die Notwendigkeit ergeben zu kämpfen, so sollen sie sich rüsten, so gut sie können, wobei sie (in Absprache) mit den (athenischen) Feldherren handeln sollen.

Wenn die Athener eine Gesandtschaft irgendwohin schicken, sollen die (zu dieser Zeit) aus Samos (in Athen) Anwesenden einen (als Gesandten) mitschicken, wenn sie jemanden (mitschicken) wollen, und sie sollen gemeinsam beraten, was sie für richtig halten.

(§ 4) Die (athenischen) Trieren, die auf Samos sind, soll man ihnen in ausgebessertem Zustand nach ihrem Dafürhalten zum Gebrauch überlassen. Die Namen der (verantwortlichen) Trierarchen (Schiffsführer), denen diese Schiffe (bisher) unterstellt waren, sollen die Gesandten bei dem Ratsschreiber und bei den Feldherren registrieren lassen, und die Namen derjenigen, für die (zur Zeit noch) eine Schuld ... im öffentlichen Register eingetragen ist, weil sie die Trieren erhalten haben, sollen die Werftaufseher von überall tilgen. Die Schiffsausrüstungen aber soll man für den Staat so schnell wie möglich einfordern und diejenigen, die solche Ausrüstungsgegenstände haben, zwingen, sie vollständig abzugeben¹³.

III. Ehrendekret und Isopolitie

Die hier wiedergegebenen Passagen erwecken einerseits kaum noch den Eindruck eines bloßen Ehrendekretes: Die Feststellung der Lobenswürdigkeit des Gesandten Eumachos und seiner Begleiter, Begründungserwägungen für die Lobpreisung und einige übliche Privilegien im Anschluß daran¹⁴ sind überlagert von weiterreichenden Bestimmungen zum Verhältnis zwischen den Poleis Athen und Samos. Andererseits kann es ebensowenig überzeugen, in diesem Volksbeschluß die frühe Ausprägung einer Isopolitie zu sehen.

Weder der eine noch der andere Eindruck will zu der dramatischen historischen Situation passen, in der dieser Beschluß beantragt und beraten worden sein muß. Denn die äußerst gefahrvolle Lage, in der sich die Athener und Samier jeweils befanden, ist im Volksbeschluß selbst — vor allem in den hier zitierten Passagen — allgegenwärtig.

Dies gibt — wie zu zeigen sein wird — Anlaß zu der Vermutung, daß den Samiern die Verleihung des athenischen Bürgerrechtes, die Autonomie in Anwendung ihrer eigenen Gesetze, die Bekräftigung bestehender Eide und Verträge wie auch die Bestätigung der Rechtshilfeverträge nicht nur als ehrende Privilegien und als Bestätigung einer ihnen de facto bereits verliehenen, wenn auch relativen Autonomie¹⁵ zuerkannt worden sind; vielmehr könnte angesichts des wahrscheinlichen historischen Hintergrundes in diesen wenigen Sätzen der konstitutionelle und rechtliche Rahmen für die vorübergehende Integration einer größeren Bevölkerungsgruppe der sich auflösenden Polis Samos in den athenischen Polis-Verband beschlossen worden sein.

Dieser Erklärungsversuch würde sich deutlich von dem bisher im Hinblick auf den Samier-Beschluß vertretenen Isopolitie-Modell unterscheiden, demzufolge die genannten Privilegien eine Art von „Städtepartnerschaft“ auf der Basis wechselseitig zuerkannten Bürgerrechtes be-

¹³ Sie folgt im wesentlichen meiner Fassung in Koch (o. Anm. 4) 236ff. (T 8). Vgl. jetzt auch die Übersetzung in K. Brodersen, W. Günther, H. H. Schmitt, *Historische griechische Inschriften in Übersetzung, Bd. 1: Die archaische und klassische Zeit*, Darmstadt 1992, 136f. Nr. 153.

¹⁴ Ein typisches Beispiel gibt etwa das Proxenedekret für Oiniades aus Palaiskiathos, 408/407, IG I³ 110; dazu vgl. W. B. Walbank, *Athenian Proxenes of the Fifth Century B. C.*, Toronto 1978, 444ff. Nr. 87; Koch (o. Anm. 4) 425ff.; H. A. Reiter, *Athen und die Poleis des Delisch-Ätischen Seebundes*, Regensburg 1991, 153ff. Nr. 23.

¹⁵ Thuk. 8, 21; in IG I³ 96 (Volksbeschluß über die Wiederherstellung der Demokratie auf Samos, sehr wahrscheinlich von 412/411) findet die Autonomiegewährung keinen unmittelbaren Ausdruck, wenn auch die Regelungen in Z. 6–9 entsprechende Rückschlüsse zulassen (dort insbes. die in Z. 7 und 8 jeweils erhaltenen Strafen als Hinweise auf athenische Eingriffe in die samische Strafrechtspflege).

gründeten, die grundsätzlich erst für die Zeit nach einem Friedensschluß mit Sparta (unter der Voraussetzung, die Polis Samos existiere weiterhin) wirksam werden sollte¹⁶.

IV. Die historische Situation

Der Wortlaut des Volksbeschlusses scheint vor allem aus dem historischen Kontext¹⁷ heraus seine spezifische Bedeutung und seinen Regelungsgehalt zu gewinnen. Im Zuge des rasanten Verfalls des athenischen Seebundes nahm die militärische Entwicklung im östlichen Mittelmeerraum im Jahr 405/404 für Samos äußerst bedrohliche Züge an. Lysandros hatte 405 bei Aigospotamoi die athenische Flotte vernichtend geschlagen¹⁸. Byzantion sowie Kalchedon hatten sich ergeben müssen, und auch die bis zuletzt verbliebenen Bundesgenossen waren schließlich von Athen abgefallen¹⁹.

Die Samier indessen hatten keine Wahl: Ihnen blieb nichts anderes übrig, als weiterhin treu zu Athen zu stehen, nachdem sie mehrfach die Sparta zugetane Bevölkerungsgruppe der Gnorimoi, der Großgrundbesitzer, nachhaltig und rücksichtslos verfolgt hatten; zumindest das Blutbad von 412 ist durch die zeitgenössische Historiographie²⁰, aber auch inschriftlich belegt²¹. Eine neuerliche Verfolgungswelle erlitten die Gnorimoi noch zuletzt im Jahr 405²². Auf Gnade seitens der Spartaner konnte Samos also nicht rechnen. Ob man dennoch auf einen Fortbestand der Polis als solcher vertrauen durfte, war unklar; jedenfalls aber wird die Mehrheit der samischen Bevölkerung der auf Athen hin ausgerichteten Volkspartei zuzurechnen gewesen sein. Wollte man einem Strafgericht entgehen, konnte Konsequenz dieser Situation für die meisten samischen Bürger also nur sein, die Schiffe zu besteigen und Zuflucht in Athen zu suchen, bei der Vormacht und dem einzig verbliebenen Bundesgenossen, dem man sich überdies durch langjährig und kontinuierlich erwiesene Bündnistreue gewogen wissen durfte.

Zu gleicher Zeit hatte sich die innere Situation Athens jedoch erheblich verschärft. Lysandros hatte den überwundenen und aufgelösten athenischen Garnisonen in Byzantion und Kalchedon freies Geleit nach Athen (und nur nach Athen) gewährt und so den bisher schon rapide angestiegenen Flüchtlingsdruck auf Athen weiter planmäßig verstärkt²³. Darüber hinaus hatte er den Weg der für Athen lebenswichtigen Getreideimporte aus dem nordöstlichen Bereich des

¹⁶ Dieses Isopolitie-Modell vertreten (mit Abweichungen im Detail) für den Samier-Beschluß insbesondere — orientiert an M. Rostovtzeff, *Geschichte der alten Welt*, 2. Bd., Wiesbaden 1941/42, 481f. — W. Gawantka, *Isopolitie*, München 1975, 143ff. 182ff.; Osborne II (o. Anm. 7) 25f.; Cataldi (o. Anm. 4) 358 m. Anm. 65; B. Smarczyk, *Bündnerautonomie und athenische Seebundspolitik im Dekeleischen Krieg*, Frankfurt/Main 1986, 22ff.; H. H. Schmitt, *Forma della vita interstatale nell' antichità*, *Critica Storica* 25 (1988) 529ff. 540f.

¹⁷ Vgl. die Zusammenstellung bei Osborne II (o. Anm. 7) 25.

¹⁸ Xen., *Hell.* 2, 1, 28–32.

¹⁹ Xen., *Hell.* 2, 1, 1.

²⁰ Zum Aufstand im Sommer 412 siehe Thuk. 8, 21; vgl. noch Thuk. 8, 73, 2.

²¹ IG I³ 96 behandeln u. a. D. V. Bradeen, M. F. McGregor, *Studies in Fifth-Century Attic Epigraphy*, Oklahoma 1973; vgl. G. E. M. de Ste. Croix, *Notes on Jurisdiction in the Athenian Empire I*, *CQ* 11 (1961) 94ff.; *II* 268ff., hier 272; R. P. Legon, *Samos in the Delian League*, *Historia* 21 (1972) 145ff. 155f.; R. Meiggs, *The Athenian Empire*, Oxford 1972, 184, 190; Seibert (o. Anm. 1) 79ff.; T. J. Quinn, *Athens and Samos, Lesbos and Chios 478–404 B. C.*, Manchester 1981, 73; S. Cataldi, *La democrazia Ateniese e gli alleati*, Padua 1984, 29, 97; H.-J. Gehrke, *Stasis, Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.*, München 1985, 210ff.; Smarczyk (o. Anm. 16) 17ff.; ders., *Untersuchungen zur Religionspolitik und politischen Propaganda Athens im Delisch-attischen Seebund*, München 1990, 87; Koch (o. Anm. 4) 208ff. (T 6).

²² Zur Rebellion der Gnorimoi von 405 siehe Xen., *Hell.* 2, 2, 6.

²³ Xen., *Hell.* 2, 2, 2.

Seebundes abgeschnitten und so die Versorgungskrise Athens zusätzlich verschärft²⁴. Anschaulich schildert Xenophon die panische Stimmung in Athen, die sich vor allem zwischen den langen Mauern ausbreitete, sowie die extremen Umstände, unter denen schließlich ein Volksbeschluß über die Vorbereitungen für den Belagerungszustand gefaßt wurde²⁵.

In dieser Situation mußte — so kann man vermuten — die Aufnahme weiterer samischer Flüchtlinge auf Widerstand bei der athenischen Bevölkerung stoßen. Für die samischen Gesandten wird es daher eine überaus schwierige Mission gewesen sein, ihre eigene Aufnahme sowie die weiterer Gruppen der samischen Bevölkerung vorzubereiten. Immerhin dürfte die Bürgerschaft, auf deren Stimmung es bei der Beschlußfassung in der Volksversammlung entscheidend ankam, dem Ansinnen der Samier nicht gerade gewogen gewesen sein. Hieraus könnte sich einerseits erklären lassen, mit welchem Nachdruck die Antragstellung in der Volksversammlung erfolgte, indem das gesamte Prytanen-Kollegium auftrat²⁶, und andererseits die relativ hohe Formelhaftigkeit des Beschlusses, hinter der sich möglicherweise das — im folgenden (unter V.) näher darzustellende — Integrationskonzept verbarg.

Die weitere Entwicklung mag dann die Samier von der Umsetzung ihres Fluchtplanes abgehalten haben: Lysandros segelte mit seinem Flottenverband aus 200 Schiffen von der thrakischen Küste her direkt nach Athen, ohne zuvor Samos anzugreifen²⁷. Anders und nach allgemeiner Ansicht falsch ist demgegenüber die Darstellung bei Plutarch, nach der Lysandros angesichts athenischen Widerstandes zunächst nach Kleinasien gesegelt sei, dort einige Dekarchien eingerichtet, sodann Samos erobert und an die Verbannten übergeben habe, ehe er sich zur Belagerung nach Athen wandte²⁸. Richtig ist vielmehr, daß Lysandros sich erst im Anschluß an die Kapitulation Athens Samos zuwandte, die Polis einschloß und zur Übergabe zwang; Xenophon teilt aus den Bedingungen der Homologia mit, „... daß die freien Bürger, jeder mit nur einem Mantel, abziehen dürften, alles übrige aber ausgeliefert werden müsse; und so verließen sie die Stadt. Lysandros aber übergab den ehemaligen Bürgern die Stadt mit allem, was sich darin befand ...“²⁹.

V. Integration der Samier

1. Nach der hier vertretenen Auffassung stand 405/404 den samischen Gesandten das Ziel vor Augen, die rechtlichen, institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen für den möglicherweise bevorstehenden Exodus athentreuer Samier aus Samos nach Athen zu schaffen.

²⁴ Plut., *Lysand.* 13.

²⁵ Xen., *Hell.* 2, 2, 3. 4.

²⁶ Denkbar ist, daß angesichts der gespannten Sicherheitslage in Athen die Prytaneis als Exekutiv Ausschuß der Bule die wichtigeren Maßnahmen nur gemeinsam tragen und verantworten wollten (ähnlich auch Smarczyk [o. Anm. 16] 26). Möglich wäre allerdings auch, daß das Beschlußverfahren vereinfacht bzw. Gegen- oder Abänderungsanträge — aufgrund eines entsprechenden (Volks-)Beschlusses zur Geschäftsordnung — nicht oder nur eingeschränkt zugelassen waren. Die ungewöhnliche Bezeichnung des „Antrages“ in Z. 6 könnte darauf hindeuten. Ob dies nun aber eine oligarchische Tendenz schon 405/404 (den Umsturz vorbereitend) dokumentiere (so R. A. de Laix, *Probouleusis at Athens*, Berkeley 1973, 104f.), mag bezweifelt werden. Vgl. auch die „Zusammenstellung“ durch das Kollegium der *Syngraphais* im Volksbeschluß über die Wiedereingliederung von Milet in den Seebund, um 450/449, IG I³ 21 Z. 1. 3. 77, dazu Koch (o. Anm. 4) 497f.

²⁷ Xen., *Hell.* 2, 2, 7.

²⁸ Plut., *Lysand.* 14.

²⁹ Xen., *Hell.* 3, 3, 6. 7. S. noch die Beurteilung der Testimonia durch P. Karavites, *Capitulations and Greek Interstate Relations*, Göttingen 1982, 65f. Die meisten Flüchtlinge wandten sich nach Notion und Ephesos, wie auch aus IG II² 1, 1 Z. 48/49 (403/402) deutlich wird: „Die Athener loben die Epheser und die Notier, weil sie sich gegenüber den Samiern, die dort sind, vorbildlich verhalten haben.“

Darüber hinaus betreibt die samische Gesandtschaft ihre eigene Einbürgerung: Ihre Einweisung in Demen und Phylen nach dem Zusatzantrag des Kleisophos (Z. 32/33)³⁰ deutet dieses Bemühen an und illustriert auch dieses konkrete Anliegen der Antragsteller. Diese unmittelbare Einbindung in den athenischen Polis-Verband ist gegründet auf eine Hervorhebung der besonderen Verdienste des Eumachos, woraus sich ein Ausnahme-Charakter dieser vollständigen Integration gegenüber einer — wie zu zeigen sein wird — nur teilweisen der erwarteten Flüchtlinge aus Samos begründen ließe.

Wie konkret die eilige Übersiedlung nach Athen vorbereitet wurde, zeigen die Regelungen über die 20 athenischen Schiffe, die auf Samos verblieben waren (Z. 25–32). Ihre förmliche Übergabe an die Samier unter gleichzeitiger Haftungsfreistellung der bis dahin noch nicht aus ihrer Verantwortung entlassenen athenischen Trierarchen macht den sehr konkreten Auftrag der Gesandten deutlich: Sie sollen sicherstellen, daß die von Flüchtlingen überschwemmte Stadt auch die Samier noch aufnimmt, die ihre Flucht bereits vorbereiten, mit der Abfahrt aber noch warten, bis sie Klarheit über das weitere Vorgehen Lysanders gewonnen haben — ohne daß es etwa auf die Rückkunft ihrer Gesandtschaft noch ankommen sollte.

2. Unter diesem „konkreten“ Aspekt lassen sich die einzelnen Privilegien (Z. 12ff.) betrachten:

a) Die Samier sollen Athener sein (Z. 12): Diese „Ernennung der Samier zu Athenern“³¹ bedeutet die einseitig ausgesprochene generelle Zuerkennung des Status eines athenischen Bürgers als Grundlage und Voraussetzung jeder einzelnen konkreten Einbürgerung.

Die Samier sollen — so wird in Z. 13 hinzugefügt — ihre bürgerlichen Rechte als Athener nach ihrem Gutdünken wahrnehmen, oder — um einen anderen Bedeutungsgehalt des zugrundeliegenden Terminus zu akzentuieren — sie sollen ihren Anspruch auf Einbürgerung realisieren, wie und wann sie wollen. Die Samier erhalten damit die Möglichkeit, ab dem Zeitpunkt der Beschlußfassung jederzeit ihr Bürgerrecht zu aktivieren und sind insoweit nicht von weiteren zeitlichen Vorgaben oder weiteren konkreten (Einzel-)Beschlüssen des Demos oder seiner Untergliederungen abhängig.

b) Die Samier sollen ihre eigenen Gesetze anwenden, sie sollen autonom sein (Z. 15/16): Inhaltlich steht diese Autonomie unter mehr oder weniger stark ausgeprägten Vorbehalten, die sich nicht notwendig aus dem Beschluß selbst ergeben müssen. Gerade hier läßt sich die Autonomie als „im Rahmen der fortbestehenden Eide und Verträge“ umschreiben³². Das Privileg, autonom Recht setzen und anwenden zu können, muß sich nun keinesfalls zwingend auf die Polis Samos in ihrem geographischen Kontext beziehen; angesichts des typischerweise personalen

³⁰ Der Zusatzantrag lautet (Z. 32–38): „Im übrigen wie die Boule. Aber denjenigen Samiern, die gekommen sind, soll ein Gastgeschenk zustehen, und man soll sie sofort in die Demen und in die zehn Phylen aufnehmen. Das Reisegeld sollen für die Gesandten die Strategoi so schnell wie möglich bereitstellen. Und man soll dem Eumachos und all den anderen Samiern, die mit Eumachos gekommen sind, ein Lob aussprechen, weil sie den Athenern gegenüber edel gesonnene Männer sind. Man soll Eumachos zur Speisung in das Prytaneion auf den folgenden Tag bitten.“

³¹ Gawantka (o. Anm. 16) 189. Den einseitig gewährenden Charakter solcher Urkunden und damit die fortbestehende Unterordnung betont Gschnitzer (o. Anm. 9) 167ff.

³² Eine besonders deutliche Ausprägung solchen Vorbehaltes enthält das Chalkis-Dekret, IG I³ 40 Z. 71–76. Wenn auch angesichts überwundener Staseis solche Privilegierungen erstaunlich großzügig erscheinen mögen, so bleibt doch zu berücksichtigen, daß die Vorbehalte gegenüber der registrierenden athenfreundlichen Volkspartei ausgesprochen werden.

Verständnisses des Polis-Verbandes³³ läßt sich denken, daß die samischen Flüchtlinge in den Mauern Athens als nach eigenen Rechtsregeln organisierter Verband sollten existieren dürfen³⁴.

Daß zumindest Vorstellungen einer differenzierten Einbürgerungspolitik, einer abgestuften gruppenweisen Integration der athenischen Vorstellungswelt nicht völlig fremd gewesen sein können, belegt zum einen der Hinweis auf den Volksbeschluß über die Plataier³⁵. Dort wird die Einbürgerung weiterer, später eintreffender Plataier ausdrücklich unter den Vorbehalt eines (erneuten) Volksbeschlusses gestellt.

Zum anderen — und deutlicher — zeigen sich solche Differenzierungen im Volksbeschluß über die Gefolgsleute des Thrasybul zur Ehrung für ihre Verdienste in den Gefechten um Phyle, im Piräus und bei Munichia, aus dem Jahr 401/400³⁶. Geehrt werden diejenigen *Xenoi* (und wohl auch *Metoi* sowie Freigelassene), die den Thrasybul bei diesen Aktionen gegen die Herrschaft der Dreißig unterstützt haben. In seinen Einzelheiten ist der stark fragmentierte Text noch teilweise unklar. Sicher ist jedoch immerhin, daß in abgestufter Privilegierung die Männer der ersten Stunde, die mit Thrasybul von Phyle aus agierten³⁷, das Bürgerrecht erhalten haben, während diejenigen, die erst bei Munichia³⁸ und Piräus³⁹ hinzugekommen sind, nur mit *Isoteleia* bedacht worden sind⁴⁰.

Die notwendige Verbindung zur Schutz gewährenden und das allgemeine Zusammenleben koordinierenden Vormacht könnte dadurch gewährleistet sein, daß im übrigen Eide und Verträge zwischen Athen und den Samiern wie bisher fortgelten sollten (Z. 16/17). Der Inhalt dieser Eide und Verträge läßt dies zu; zwar ist er nur zum Teil bekannt, kann aber angesichts einer gewissen Gleichförmigkeit, mit der Athen seine Bundesgenossen zu behandeln pflegte, erschlossen werden⁴¹. Die Formel umschreibt diejenigen Abkommen, die den samischen Bundesgenossen

³³ Gschnitzer (o. Anm. 9) insbes. 159ff., unter Bezugnahme auf F. Hampl, *Poleis ohne Territorium*, Klio 32 (1939) 1ff.

³⁴ In diese Richtung geht auch eine Andeutung von Osborne IV (o. Anm. 7) 182. 203: „The body of Samians were expected to remain as a separate entity“ — ohne indessen die rechtlichen und institutionellen Konsequenzen aus den Vorgaben dieses Volksbeschlusses zu ziehen. Vgl. schon U. Kahrstedt, *Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen, Studien zum öffentlichen Recht Athens I*, Stuttgart 1934 (Neudr. Aalen 1969) 84. 346ff., insbes. 355, zu Fragen einer Perioikisierung (Abhängigkeit, ohne im Bürgergebiet aufzugehen); dazu kritisch Gawantka (o. Anm. 16) 193.

³⁵ Ps. Dem. 59, 104:

Ἰπποκράτης εἶπεν· Πλαταιέας εἶναι Ἀθηναίους ἀπὸ τῆσδε
τῆς ἡμέρας, ἐπιτίμους καθάπερ οἱ ἄλλοι Ἀθηναῖοι, καὶ
μετεῖναι αὐτοῖς ὥνπερ Ἀθηναίοις μέτεστι πάντων, καὶ ἱερῶν
καὶ ὀσίων, πλὴν εἴ τις ἱερωσύνη ἢ τελετὴ ἐστὶν ἐκ γένους,
5 <ἀλλὰ μὴ τῶν ἱερωσυνῶν>, μηδὲ τῶν ἐννέα ἀρχόντων,
τοῖς δ' ἐκ τούτων <ἂν ὅσιν ἐξ ἀστῆς γυναικὸς καὶ
ἐγγνητῆς κατὰ τὸν νόμον>. κατανεῖμαι δὲ τοὺς
Πλαταιέας εἰς τοὺς δήμους καὶ τὰς φυλάς. ἐπειδὴν
δὲ νεμηθῶσι, μὴ ἐξέστω ἔτι Ἀθηναίωι μηδενὶ
10 γίνεσθαι Πλαταιέων, μὴ εὐρομένωι παρὰ τοῦ δήμου
τοῦ Ἀθηναίων. — (Text nach Osborne [o. Anm. 7] D 1).

³⁶ IG II² 10 (= Osborne [o. Anm. 7]) D 6, dazu IV, 26ff.).

³⁷ Xen., *Hell.* 2, 4, 2. 5. 10; entsprechend: Osborne (o. Anm. 7) D 6, A Z. 4.

³⁸ Xen., *Hell.* 2, 4, 12; entsprechend: Osborne (o. Anm. 7) D 6, A Z. 7.

³⁹ Xen., *Hell.* 2, 4, 25ff.; entsprechend Osborne (o. Anm. 7) D 6, B col. II Z. 56/57. Siehe auch die nach Phylen untergliederten Namenslisten, die sich an das Dekret anschließen, Osborne (o. Anm. 7) D 6, B col. I–IV.

⁴⁰ *Hell.* 2, 4, 25; Aristot. AP 40, 2, dazu siehe P. J. Rhodes, *A Commentary on the Athenian Politeia*, Oxford 1981, 474–477, und Osborne IV (o. Anm. 7) 29–32.

⁴¹ Eidliche Versicherung der unbedingten Gefolgschaftstreue gegenüber Athen einerseits und entsprechende Vorbehalte Athens gegenüber dem Bundesgenossen andererseits illustrieren etwa IG I³ 37 (Kolophon, 447/446) Z. 46/47; 39 (Eretria, 446/445) Z. 7–10; 48 (Samos, 439/438) Z. 17–20;

Status festlegen, seine Rechte aus dem Bündnis und seine Pflichten als Bundesgenosse näher umschreiben. Bekräftigt wird die gegenseitige Pflichtenbindung in wechselseitigen Eiden, die in ihrem Wortlaut mit Rücksicht auf die regelmäßig geringere Bindungsintensität seitens der Vormacht gegenüber den Bundesgenossen voneinander abweichen können⁴², im übrigen aber in ihrem Formular verallgemeinerungsfähig sind⁴³.

c) Die Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Athenern und Samiern entstehen können, sollen nach den bestehenden Rechtshilfeverträgen abgewickelt werden (Z. 17/18). Diese Regelung verträgt sich vordergründig am wenigsten mit der hier vorgetragenen Interpretation. Dennoch bietet die Verweisung auf geltende Rechtshilfeverträge eine einfache und naheliegende Möglichkeit, um für größere, als Einheit in den Demos zu inkorporierende Gruppen den rechtlichen und insbesondere prozessualen Rahmen abzustecken — bei aller Unsicherheit, die hinsichtlich des wahrscheinlichen Inhalts dieser Verträge besteht⁴⁴: Gegenstandslos würden hier zwar solche — wohl typischen — Regelungen der Rechtshilfe, die Konsequenz der großen Entfernung zwischen Athen und Samos sind, also etwa Ladungsbestimmungen⁴⁵; hingegen bleiben Regelungen der Zuständigkeit athenischer Jurisdiktionsträger, vor allem des Polemarchos, sinnvoll und weiterhin anwendbar⁴⁶. Eine solche institutionelle und organisatorische Struktur erlaubte im übrigen eine relativ unproblematische „Entflechtung“, wenn die Samier nach geraumer Zeit Athen wieder verlassen sollten.

d) Die Bezugnahme auf fortbestehende Rechtshilfeverträge könnte darüber hinaus die Funktion gehabt haben, eine gewisse Beschränkung des Bürgerrechts (unauffällig) zu regeln, bedeutete doch die — ebenfalls wohl typische — spezielle Zugangsregelung zur Gerichtsbarkeit Athens über die Einleitungsbehörde des Polemarchos zwar eine Privilegierung für Fremde oder Bundesgenossen, aber eben dennoch ein Minus gegenüber dem selbstverständlichen Zugang jedes Atheners zu den Gerichten seiner Stadt⁴⁷.

Auch die Formel, die das Recht bestätigt, wechselseitig in der Polis des anderen Vertragspartners bei den dortigen Gerichten sich gegenüber einer Klage verantworten zu müssen oder dort Klagen anhängig machen zu dürfen (Z. 17/18), unterstreicht — als Privilegierung — die-

54 (Leontini, 433/432) Z. 22/23; 83 (Argos, Mantinea, Elis, 420) Z. 6/7. Hilfspflichten sind anscheinend auch Gegenstand eines athenischen *koinon psephisma* gewesen, auf das in IG I³ 61 (Methone, 424/423) Z. 41–43 Bezug genommen wird. Siehe dazu T. Pistorius, *Hegemoniestreben und Autonomiensicherung*, Frankfurt a. M. 1985, 39ff., insbes. 43 mit Anm. 22.

⁴² So besonders deutlich im Chalkis-Dekret, IG I³ 40 Z. 4–14 (Eid der Athener, mit Loyalitätsvorbehalten in Z. 9/10. 14–16) gegenüber Z. 21–32 (vorbehaltlose eidliche Unterwerfung der Chalkidier).

⁴³ IG I³ 39 Z. 7ff.; 40 Z. 41–43 (nur Verweisung auf den Wortlaut des Eides der Eretrier).

⁴⁴ Eine Bezugnahme auf Symbolai findet sich noch in folgenden athenischen Volksbeschlüssen: IG I³ 10 (Phaselis, Mitte 5. Jh.) Z. 12/13; 21, 40/41 (Milet, in meiner Ergänzung, in Koch [o. Anm. 4] T 3, 92 mit Begründung 111f.); 66 (Mytilene, 427/426) Z. 14/15; 113 (Proxenedekret für Euagoras von Zypern, um 410) Z. 23 (Cataldi [o. Anm. 4] Nr. 11 Z. 25/26); 118 (Selymbria, 408/407) Z. 26. Vgl. auch Thuk. 1, 77, 1; Antiph. 5, 78. Zur Begriffsentwicklung siehe P. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972, 62ff. 85ff.; Cataldi (o. Anm. 4) 103ff. und öfter. Vgl. auch De Ste. Croix (o. Anm. 21) 108ff., dort unter Hinweis auf die von A. G. Woodhead, *Greek Inscriptions*, Hesperia 26 (1957) 221ff. gesammelten Fragmente von Symbolai des 4. Jh.

⁴⁵ Als Indiz für diese und möglicherweise für die Abänderung eines im übrigen fortbestehenden Rechtshilfevertrages IG I³ 21 (Milet — in meiner Fassung, in Koch [o. Anm. 4] T 3, mit Begründung 112ff.) Z. 40–46.

⁴⁶ Diese Formel ist erhalten in IG I³ 10 (Phaselis) Z. 9/10; 19 (Proxenedekret für Acheloion und seine Söhne, um 450/449) Z. 3–5; 24 (Ehrendekret, um 450) Z. 5–9; 55 (Proxenedekret? für Aristonos aus Larisa, um 431) Z. 6.

⁴⁷ Darauf verweist zu Recht E. Heitsch, *Antiphon aus Rhannus*, Mainz 1984, 55ff.

sen das (hier ausdrücklich verliehene!) Bürgerrecht einschränkenden Charakter. Entsprach diese Regelung, wie sie mehrfach für den Seebund inschriftlich bezeugt ist⁴⁸, auch handelspraktischen Notwendigkeiten, so wäre sie als Gegenstand eines Volksbeschlusses doch jederzeit durch eine einseitige Festlegung des Gerichtsstandes Athen ersetzbar gewesen. Man kann also vermuten, daß die als fortbestehend bestätigten Rechtshilfeverträge eine Einschränkung des vollen Bürgerrechts bringen sollten, das man den erwarteten samischen Flüchtlingen eben nicht gewähren wollte.

Auch in anderen Zusammenhängen finden sich Beispiele für — graduelle — Einschränkungen ehrenhalber verliehener und tatsächlich wahrgenommener Bürgerrechte: So läßt sich für die Plataier neben der Nichtzulassung zu den Phratrien⁴⁹ ein Ausschluß der ersten Neubürger-Generation vom Archontenamte oder von — allerdings zumeist familiengebundenen — Priesterämtern nennen⁵⁰.

e) Bestandteil des hier vertretenen begrenzten Integrationskonzeptes sind notwendig auch Bestimmungen über militärische Kooperation und Koordinierung, insbesondere im Hinblick auf den Oberbefehl (§ 3). Die Klausel in Z. 22/23 läßt sich ohne weiteres auf konkret bevorstehende gemeinsame Aktionen von Athenern und Samiern beziehen, weniger als absolute Heeresfolge, eher im Sinne eines „abgestimmten Handelns“, wobei allerdings der Oberbefehl vermutlich bei den athenischen Feldherren gelegen haben dürfte. Ob die Formulierung „wenn es nötig ist, Krieg zu führen ...“ (Z. 22) die Feststellung des Kriegs- und Verteidigungsfalles und den Einsatz allein nach Maßgabe der athenischen Seite erlauben sollte, ist offen; für eine gegenseitige Abstimmung auf gleichberechtigter Ebene fehlen jedenfalls insoweit Anhaltspunkte.

Indiz für die Integration eines samischen Bürgerverbandes in die athenische Polis ist auch die Beteiligung von Samiern an einer athenischen Gesandtschaft nach Sparta (Z. 24/25): Die Samier, die dann in Athen sind, stellen einen eigenen Gesandten, der die „samische Gruppe“ der athenischen Bürgerschaft repräsentieren könnte.

VI. Abgrenzung gegenüber Isopolitie und anderen Erklärungsmodellen

Die vorgelegte Interpretation der zentralen Textpassagen als Angebot und Maßgabe einer begrenzten Integration der konkret zu erwartenden Flüchtlingsgruppe steht weitgehend im Gegensatz zu dem vorherrschenden Erklärungsmodell, das Samierdekret sei als frühe Ausprägung der Isopolitie zu verstehen⁵¹. Dessen Grundlage bildet jene Auffassung, daß zwischen Athen und Samos ein Staatsvertrag geschlossen worden sei, mit den Elementen vollständiger Verfassungsautonomie „im Rahmen der bestehenden Verträge und eidlich bekräftigten Verpflichtungen“, einer Bündniszusage für Krieg und Frieden, einer Zusammenarbeit im zwischenstaatlichen Verkehr, ohne daß hierbei ein konkret wahrnehmbares Bürgerrecht eine Rolle gespielt habe⁵². Als „auswärtiges“ Bürgerrecht diene es zur Konfirmierung und Konsolidierung einer bestehenden

⁴⁸ IG I³ 6 (vor 460) A 41–43; 10 (Phaselis) Z. 16/17; 66 (427/426) Z. 14–16; 76 (422) Z. 3/4; 113 (um 410) Z. 22–24 (ergänzt); 116 (410–405) Z. 2–4 (ergänzt); 149 (432–412) Z. 5 (ergänzt); vgl. auch Thuk. 1, 140, 2; 5, 59, 5; 6, 29, 1 a. E.; Ps. Xen., *Ath. Pol.* 1, 18. Für die Verwandtschaft dieser Formel mit derjenigen für wechselseitige Eide vgl. IG I³ 54 (433/432) Z. 18–20.

⁴⁹ Vgl. Kahrstedt (o. Anm. 34) 78ff.; Osborne IV (o. Anm. 7) 171, sowie einerseits den Volksbeschluß von 410/409 über die (wunschgemäße) Einbürgerung von Thrasybul in eine Phratrie, IG I³ 102 (= Osborne D 2) Z. 16/17, und andererseits Ps. Dem. 59, 104 (siehe o. Anm. 35, dort Z. 4 und Z. 5/6).

⁵⁰ Vgl. Ps. Dem. 59, 104 (o. Anm. 35), dazu Gawantka (o. Anm. 16) 176 m. Anm. 26.

⁵¹ Siehe o. Anm. 16.

⁵² Gawantka (o. Anm. 16) 188f.

Symmachie; innenpolitische Konsequenzen solcher „Ernennungen“ seien nicht ausgeschlossen, jedenfalls aber nicht intendiert⁵³.

In einer Akzentuierung dieses „Isopolitie“-Modells wird das jederzeitige Niederlassungsrecht für Samier in Athen als Bürger betont⁵⁴. Nach anderer Auffassung sollten zwar grundsätzlich faktische Wirkungen der Bürgerrechtsverleihung weitestgehend ausgeschlossen bleiben und jedenfalls auf den Zeitraum nach dem voraussehbaren Friedensschluß vertagt werden; ausgenommen bleibe der Fall, daß Samos in seiner Existenz ausgelöscht würde: Für diese Situation solle die Möglichkeit der Übersiedlung nach Athen eingeräumt sein⁵⁵.

Diese Auffassung geht davon aus, daß sich die im Volksbeschluß formulierten grundsätzlichen Regelungen über das Verhältnis von Athen und Samos auf einen — nur vorübergehend nicht gegebenen — „Normalzustand“ zweier selbständig nebeneinander fortbestehender Poleis beziehen, verbunden durch eine Bürgerrechtsverleihung, also der Fortbestand der Polis Samos von Antragstellern (und Gesandten) vorausgesetzt wird⁵⁶. Demgegenüber beziehen sich nach meiner Auffassung die dargestellten Bestimmungen gerade auf den „Ausnahmefall“, nämlich auf die vorübergehende Integration der erwarteten Flüchtlingsgruppe.

Auch fehlt es hier an der für die Isopolitie typischen Wechselseitigkeit der verliehenen Privilegien. Vor allem die Bürgerrechtsverleihung ist als einseitige formuliert, selbst ohne bestätigenden Hinweis darauf, daß man das samische Bürgerrecht angetragen erhalten habe. Damit ist das entscheidende Element der Isopolitie nicht gegeben. Hier Zwischen- oder Vorstufen der Isopolitie annehmen zu wollen und das erforderliche Maß an Wechselseitigkeit in der Rechtshilfe-Formel zu suchen, würde verkennen, daß wechselseitige Rechtshilfe eine durchaus untergeordnete und zunächst funktionale Rolle im zwischenstaatlichen und internationalen Handelsverkehr spielt, keinen konstitutionellen Charakter hat und einen Schluß auf die Gleichrangigkeit der Parteien von Rechtshilfeverträgen nicht zuläßt.

VII. Gegenargumente

1. Ein Argument gegen die hier vorgeschlagene Interpretation könnte sich zunächst aus dem Eindruck ergeben, daß die anwesenden samischen Gesandten unmittelbar ihre Eingliederung in die athenische Bürgerschaft betreiben, die erst noch zu erwartenden Flüchtlinge hingegen „auf Distanz“ gehalten und nicht in konkrete Einbürgerungsverfahren einbezogen werden. Ein Grund für solch unterschiedliche Behandlung der Samier könnte aber darin liegen, daß für die Gesandten dank ihrer Anwesenheit sich der Einbürgerungsaufwand ohne weiteres abschätzen ließ und die Einbürgerung verzugslos vorgenommen werden konnte. Gegen eine Überbewertung dieses Aspektes spricht aber wohl vor allem, daß dieser Part der Einbürgerung Ausdruck einer besonderen, auf Eumachos und seine Begleiter konzentrierten Ehrung ist.

2. Auch die „Abstraktheit“ und das Formelhafte, das den möglichen „Integrations“-Klauseln (§ 2) anhaftet, könnte zu dem konkreten Ziel einer begrenzten Integration im Widerspruch stehen. Die allgemein gehaltenen Wendungen mochten jedoch einem politischen Kalkül entsprechen, um neben dem letzten verbliebenen Bundesgenossen nicht auch noch die eigene Bevölkerung weiter zu verunsichern. Oder man könnte den Stolz der samischen Gesandten haben schonen wollen, indem man eine existenzielle Gefährdung ihrer Polis und damit ihres eigenen samischen Bürgerrechts (und damit zugleich auch eine deutliche Schwäche ihrer Verhandlungsposi-

⁵³ Gawantka (o. Anm. 16) 175.

⁵⁴ Cataldi (o. Anm. 4) 358 m. Anm. 65.

⁵⁵ Gawantka (o. Anm. 16) 189.

⁵⁶ Zum Niederlassungsrecht als konstituierendem Bestandteil der Isopolitie: Gawantka (o. Anm. 16) 176; zur Wechselseitigkeit ebd. 137ff. und öfter.

tion)⁵⁷ hinter stereotypen Formeln verbarg. Und letztlich ist nicht auszuschließen, daß man im Vorgriff auf einen zwar unwahrscheinlichen, aber doch immerhin denkbaren glücklichen Ausgang der gegenwärtigen Krise an einen Fortbestand des Freundschaftsverhältnisses beider Poleis auf der bisherigen Basis der Bundesgenossenschaft — und weniger im Sinne einer Isopolitie — gedacht hat.

In der recht allgemeinen Begriffswahl der maßgebenden Passagen kommt im übrigen weniger ein hoher Abstraktionsgrad zum Ausdruck — wiewohl auch insofern gegenüber früheren Volksbeschlüssen eine deutliche Weiterentwicklung und Festigung allgemeiner Rechtsgedanken erkennbar ist —, sondern eher der Wille, eine baldige und im Abstimmungsergebnis zufriedenstellende Beschlußfassung in Athen nicht dadurch zu gefährden, daß man im Antrag schon allzuvielen Anknüpfungspunkte für Detaildiskussionen gebe. Die gewohnten Formeln mögen über die Brisanz der Initiative von Prytanenkollegium und Gesandten hinweggetäuscht haben.

3. Weiters ließe sich ein ernsthafter Umsetzungswillen bezweifeln, wenn man etwa in Athen angesichts der aussichtslosen militärischen Lage an das Eintreffen weiterer Flüchtlinge aus Samos unter keinen Umständen geglaubt haben sollte. Hierfür spricht natürlich zunächst, daß es zu einer Realisierung des Aufnahmeplans in der Tat nicht gekommen ist. Nur wenige in Attika gefundene Grabinschriften vom Ende des 5. und Anfang des 4. Jh. beziehen sich auf Samier⁵⁸.

Für den Umsetzungswillen sprechen indessen vor allem die konkreten Anweisungen, die der Volksbeschluß im Hinblick auf die Trieren getroffen hat. Im übrigen zeigt der bereits erwähnte athenische Volksbeschluß von 401/400 über die Freiheitskämpfer von Phyle, daß gruppenweise Einbürgerungen tatsächlich stattgefunden haben⁵⁹.

4. Das wohl brisanteste Gegenargument gegen die hier vertretene Lösung könnte sich aus dem Text in Z. 19/20 ergeben: „Wenn aber angesichts des Krieges schon zuvor sich Entscheidungsbedarf im Hinblick auf das Bürgerrecht ergeben sollte — so, wie es die Gesandten selbst vortragen —, mögen sie angesichts der gegenwärtigen Situation beraten und so handeln, wie sie es für das Beste halten.“

Mit dieser Regelung scheint die allgemeine Bürgerrechtsverleihung an die Samier in der Tat grundsätzlich einen eher unverbindlichen Charakter anzunehmen und auf einen fernen Zeitpunkt hinausgeschoben. Demgegenüber läßt sich aber auf den Vortrag der Gesandten verweisen, dessen Inhalt auf eine alsbaldige Bewirkung des — allgemeinen — Bürgerrechtsanspruches gerichtet scheint. Darüber hinaus räumten die Athener den Samiern hier immerhin die Kompetenz ein, über die Details der organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen einer Eileinbürgerung samischer Landsleute Näheres zu beschließen.

VIII. Zusammenfassung

Das Samos-Dekret von 405/404 erscheint kaum als tragfähiger Ausgangspunkt für Isopolitie-Vorstellungen, wie sie nach verbreiteter Ansicht mit diesem Text verbunden werden. Vielmehr spricht einiges dafür, daß Athen in einer existenziellen Ausnahmesituation für die befristete und begrenzte Integration einer erwarteten Flüchtlingsgruppe aus einer bundestreuen und ebenfalls in ihrem Bestand bedrohten Polis — sozusagen für ein „Notaufnahme-Programm“ —

⁵⁷ Allerdings wird behauptet, Samos habe gegenüber den Athenern seine „Forderungen“ „mehr oder minder ausschließlich“ durchsetzen können, Gawantka (o. Anm. 16) 191. 197.

⁵⁸ Wie bereits erwähnt, hat Lysandros die in ihrer Polis verbliebenen samischen Demokraten nach Notion und Ephesos ziehen lassen, was auch in der lobenden Erwähnung deutlich wird, welche die Aufnahmebereitschaft der Epheser und der Notier im ersten der Volksbeschlüsse von 403/402 findet, siehe o. Anm. 29.

⁵⁹ Siehe o. Anm. 36.

eine angemessene Rechtsform gesucht und in der Verleihung von Privilegien gefunden hat. Dem treuen Bundesgenossen sollte innerhalb des Herrschaftsverbandes auf der Grundlage des Bürgerrechts ein auch im übrigen rechtlich geordneter Freiraum eröffnet werden. Angesichts der Umstände genügten zur Umschreibung des rechtlichen Rahmens die aus dem Bündnis-Kontext bekannten Autonomie- und Rechtshilfe-Formeln. Im übrigen bedurfte es nur weniger ergänzender Hinweise zu den gemeinsamen an Ort und Stelle erforderlichen Verteidigungslasten.

Hochschule für Verwaltungswissenschaften
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
D-67324 Speyer

Christian Koch